

Tiroler Schafzuchtverband e.V.
6020 Innsbruck, Brixnerstr. 1, Zi. 91
Telefon (+43)05 92 92-1861 FaxDW 1869
Email: schaf.tirol@lk-tirol.at
www.bergschafetirol.com
ZVR-Zahl: 835210048



Einladung

zur

außerordentlichen Generalversammlung des Tiroler Schafzuchtverbandes

am Freitag, dem 07. Dezember 2018 um 19:00 Uhr

Gemeindesaal Mutters, 6162 Mutters

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Verbandsobmann ÖR Michael Bacher.
2. Wahl zweier Stimmenzähler, eines Protokollführers sowie eines Mitfertigers
3. Neuwahl des Obmannes, seiner zwei Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder

Der Wahlvorsitz wird an den höchstrangigen Vertreter der Landwirtschaftskammer zur Durchführung übergeben.

4. Übergabe des Vorsitzes an den „neuen“ Verbandsobmann
5. Allfälliges

Wahlberechtigt sind alle Obmänner der ordentlichen Schafzuchtvereine. Zu diesem Zweck händigen wir vor der Generalversammlung an jeden Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus. Ist es dir als Obmann nicht möglich, an der Generalversammlung teilzunehmen, bitten wir einen Vertreter mit Vollmacht zu entsenden.

Auf der Rückseite haben wir die wichtigen Paragraphen aus der Satzung, die für die Wahl wichtig sind, noch einmal angeführt.

Für den Verband

Der Obmann
ÖR Michael Bacher

Der Geschäftsführer
Ing. Johannes Fitsch

§ 9 Generalversammlung

- (10) Wahlvorschläge sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Verband schriftlich einzubringen. Später angebrachte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und zwei Stellvertretern, sowie Schriftführer und dem Kassier und den Vertretern der bestehenden Gebiete und einem Vertreter der Landwirtschaftskammer. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer ist als Mitglied des Vorstands zur Teilnahme an allen Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt, selbst wenn bereits ein Funktionär oder Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer eine geschäftsführende Funktion des Verbandes ausübt.
- Den Verbandsteilen Oberland (Bezirk Imst, Landeck und Reutte), Innsbruckland- und Stadt, sowie Unterland (Bezirk Schwaz, Kufstein und Kitzbühel) mit Osttirol steht entweder die Funktion des Obmannes oder eines Stellvertreters zu.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Gewählt kann jeder Züchter werden, der Mitglied einer vom Verband anerkannten Zuchtorganisation ist.
- (3) Das Verbandsgebiet ist in Wahlsprengel eingeteilt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten der einzelnen Gebiete haben nur die Mitglieder des betreffenden Wahlsprengels, wobei der Kandidat im betreffenden Gebiet einen Landwirtschaftlichen Betrieb mit Schafhaltung bewirtschaftet, oder in einem solchen Betrieb als Angehöriger in einem wesentlichen Ausmaß mitarbeitet.. Die Obmannstellvertreter, der Schriftführer und der Kassier ist aus den Kandidaten der Wahlsprengel zu wählen.